

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 7

Freitag, 16. Mai 2008

Ausgabe 05/2008

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel

- Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden
- Bekanntmachungen/Informationen für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und die Gemeinde Weißkeißel

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.05.2008 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 14.05.2008 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO anstelle des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Beteiligungsbericht 2007 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser
- Wahlbekanntmachung

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2009 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Weißkeißel der Gemeinde Weißkeißel vom 10. April 2008
- Wahlbekanntmachung
- Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister in Weißkeißel am Sonntag, dem 08. Juni 2008

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Dank an alle Helfer
- Jugendweiheteilnehmer und Konfirmanden 2008 der Gemeinde Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufseck Großmann

<p style="text-align: center;">Gemeinsame Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel</p>

**Bekanntmachungen/Informationen
für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und die Gemeinde Weißkeißel**

Informationen im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen im Juni 2008

1. Barrierefreie Wahlräume

Bei den bevorstehenden Kommunalwahlen am 08. Juni 2008 / im Falle einer Neuwahl 22. Juni 2008 sind folgende Wahlräume im Sinne von § 25 Abs. 1 KomWO **barrierefrei**.

Wahlbezirk	Wahlraum
3	Landau Gymnasium; Hermannstraße 26
4	Kursana Seniorenheim; Am Freizeitpark 1
5	Kita "Regenbogen"; Bertolt-Brecht-Straße 1
6	Bruno-Bürgel-Mittelschule; Lutherstraße 20-22
7	Geschw.-Scholl Grundschule; Bautzener Straße 44
9	Bibliothek; Straße des Friedens 14
Briefwahl	Rathaus; Karl-Marx-Straße
Weißkeißel	Schulküche; Straße der Jugend 2

2. Aufnahme der Tätigkeit des Briefwahlbüros

Die Stimmzettel für die Kreiswahlen werden in der 21. KW an die einzelnen Kommunen übergeben. Die Arbeit des Briefwahlbüros (Bearbeitung Wahlscheinantrag und Ausgabe der Briefwahlunterlagen) erfolgt somit ab 26.05.2008 zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung.

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden

Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben „B 115 Görlitz – Cottbus, Ausbau in und südlich Weißkeißel“ von NK 4554 002 Station 5,095 bis NK 4554 007 Station 1,049“ gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 1 SächsVwVfG, §§ 72 ff VwVfG und § 9 UVPG Vom 10. April 2008

Das Regierungspräsidium Dresden hat mit Beschluss vom 25.03.2008, Az.: 41D-0513.26/10-B 115 Weißkeisel, den Plan für das Bauvorhaben "Bundesstraße 115, Ausbau in und südlich Weißkeißel" von NK 4554 002 Station 5,095 bis NK 4554 007 Station 1,049" gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) in Verbindung mit § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, und § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis zugestellt wurde, ist dagegen der Zeitpunkt der individuellen Zustellung maßgeblich.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Jeder Beteiligte muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen in der Zeit vom

19. Mai bis 02. Juni 2008

in der

**Gemeinde Boxberg/O.L.
Südstraße 4, 02943 Boxberg**

**Gemeinde Weißkeißel
Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel**

**Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
Marktplatz, 02943 Weißwasser**
während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Im Fall der direkten Zustellung des Beschlusses beginnt die Klagefrist ab Zustellung.

Dresden, 10.04.2008
Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse

RAT/3-30/08

Satzung für das kommunale Archivwesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt die Satzung für das kommunale Archivwesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Archivsatzung).

Satzung für das kommunale Archivwesen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Archivsatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung werden die Archivierung von Unterlagen im Archiv sowie die Benutzung der Bestände des Archivs einschließlich der dafür zu erhebenden Gebühren geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut im Sinne dieser Satzung sind alle archivwürdigen Unterlagen im Original und die zu ihrer Benutzung notwendigen Hilfs- und Findmittel, die bei der Stadt Weißwasser, sonstigen öffentlichen Stellen und bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Eine Ausnahme hierzu bilden die dem Glasmuseum zuzuordnenden Sammlungen und archivwürdigen Unterlagen. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das von der Stadtverwaltung Weißwasser ergänzend gesammelt wird, insbesondere Plakate, Fotos, Zeitungen, Firmenschriften, Handschriften, Chroniken und private Aufzeichnungen.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Akten, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme und Tonträger, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung gespeicherter Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, für die Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Die Archivierung beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie die Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut.

§ 3 Aufgaben des Archivs

- (1) Die Stadt Weißwasser unterhält ein Archiv einschließlich einer Archivbibliothek.
- (2) Das Archiv ist zuständig für sämtliche Fragen des kommunalen Archivwesens und der Stadtgeschichte. Es archiviert das Archivgut aller städtischen Verwaltungsbereiche, Einrichtungen und Eigenbetriebe mit Ausnahme des in § 2 Abs. 1 genannten Glasmuseums.

- (3) Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Absatz 2 genannten Stellen sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 auf das Archivgut der ehemaligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, für welche die Stadt zuständig war. Dies gilt auch für Archivgut der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.
- (4) Das Archiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte und unterstützt die Arbeit des Ortschronisten nach Maßgabe der Bestimmungen über die ehrenamtliche Tätigkeit des Ortschronisten der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L..
- (5) Das Archiv kann auf Grund von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Zu diesem Zweck können Depositaverträge abgeschlossen werden. Für dieses Archivgut gilt diese Archivsatzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte zustehen, werden diese durch das Archiv wahrgenommen.
- (6) Das Archiv trifft die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet damit über dessen dauernde Aufbewahrung oder Kassation nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Das Archiv ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauernd aufzubewahren.
- (7) Das Archiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes und in seinem Zuständigkeitsbereich befindliches Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen (Depositaverträge).
- (8) Das Archiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

§ 4 Benutzung des Archivs

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt.
- (2) Berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.
- (3) Als Benutzung des Archivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut.
- (4) Die Benutzung kann erfolgen:
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,

- b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) im Rahmen der Tätigkeit des Ortschronisten
 - e) zur Wahrnehmung persönlicher Belange aus privatem Interesse
- (5) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs:
- a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (6) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn:
1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder der Stadt Weißwasser/O.L. gefährdet würde,
 2. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 3. Rechtsvorschriften insbesondere des Datenschutzes und der Geheimhaltung dies vorsehen,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet ist,
 5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde
 6. Schutzfristen entgegenstehen
 7. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern eine Benutzung nicht zulassen oder
 8. der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen und ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.
- (7) Die Benutzung des Archivgutes durch Beschäftigte der Stadtverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit gilt als Amtshilfeersuchen und wird bevorzugt behandelt. In diesen Fällen kann das Archivgut gegen Unterschrift im Nachweisbuch den Beschäftigten zur Nutzung außerhalb des Benutzerraumes überlassen werden.

§ 5 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim Archiv schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen. Ist der Benutzer minderjährig, so bedarf die Benutzung der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben.
- (3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Archivsatzung.

§ 6 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung erteilt das Personal des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen wie z.B. Befristungen, Auflagen, Bedingungen versehen werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn:
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffend sind oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Ver-

sagung der Benutzung geführt hätten oder

- c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet,
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet oder
- e) der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

- (4) Die Benutzungserlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Direktbenutzung im Archiv

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter Aufsicht eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mäntel und dergleichen sind beim Archivpersonal abzugeben.
- (4) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere:
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (5) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Originale werden nicht aus dem Archiv herausgegeben. Kopien des Archivgutes werden nur angefertigt, wenn der Erhaltungszustand der Originale ein Kopieren zulässt.
- (7) Der Benutzer wird durch das Archivpersonal beraten, hat aber keinen Anspruch darauf, im Lesen alter Schriftstücke oder in der eigentlichen Bearbeitung der Archivalien über Gebühr unterstützt zu werden.

§ 8 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Mitarbeiter des Archivs, insbesondere bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen beruhen.

§ 9 Veröffentlichung

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, ist der Benutzer zur Abgabe eines Belegexemplars verpflichtet. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines

Belegexemplars – insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes – nicht zumutbar, kann er dem Archiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte. Bei jeder Veröffentlichung des Archivgutes der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sind die Belegstellen anzugeben.

Die Quellenangabe muss wie folgt lauten:

bei Archivalien und Büchern: Archiv der Stadt Weißwasser/O.L. (Kürzel StAWw)

bei Fotografien: Name des Fotografen mit dem Zusatz: Bildarchiv der Stadt Weißwasser/O.L.

- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen sowie deren Publikation bedarf der Zustimmung des Archivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstelle veröffentlicht werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien, die sich im Besitz des Archivs befinden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Kopien durch das Archiv. Die Entscheidung über die Ausführung des Auftrages liegt beim Archiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage sowie der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrages berücksichtigt wird.

§ 11

Schutzfristen

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen dürfen Akten und Daten, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut), erst 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (2) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Schutzfristen nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 3 Abs. 3. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne des Abs. 1; entsprechendes gilt für Mitarbeiter der in § 3 Abs. 3 genannten Stellen.
- (3) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (4) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personengebundene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. Eine Benutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.

- (5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 1 genannten Fristen genehmigt werden.
- (6) Über die Genehmigung gemäß Abs. 4 und 5 entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 12

Rechtsschutzbestimmungen

Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind die Rechte und der Schutz über die Belange der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Der Benutzer gibt hierüber auf dem Benutzungsantrag eine schriftliche Erklärung ab. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten. Der Benutzer hat die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. von etwaigen Ansprüchen insoweit freizustellen.

§ 13

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis (Anlage) und Auslagen erhoben, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Die Benutzungsgebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs oder seiner Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, sofern das Archiv nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Gebühren- und Auslagenschuldner ist derjenige,
1. der das Archiv in Anspruch nimmt,
 2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 3. der die Gebühren und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Das Archiv kann eine Vorauszahlung der Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn die Archivbenutzung
1. zu wissenschaftlichen oder stadt- bzw. heimatgeschichtlichen Forschungen ohne gewerbsmäßigen Zweck,
 2. für schulische Zwecke oder
 3. im Rahmen der Amtshilfe erfolgt.
- Die Erhebung von Auslagen bleibt hiervon unberührt.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Historischen Archivs der Stadtbibliothek Weißwasser vom 15.12.2004 und die Satzung über die Benutzung und Gebührenordnung für das Archiv der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 27.03.2002 außer Kraft.

**Anlage
Gebührenverzeichnis**

1.	Benutzung des Archivs	
1.1	für einen Tag	5,00 Euro
1.2	für eine Woche	15,00 Euro
1.3	für einen Monat	50,00 Euro
2.	Bearbeitung schriftlicher Anfragen je angefangene halbe Stunde aufgewendete Arbeitszeit	15,00 Euro
3.	Recherchen, Verwaltungstätigkeiten, die einen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 Euro
4.	Anfertigung von Kopien (schwarz/weiß)	
	Format A 4 (pro Kopie)	0,75 Euro
	Format A 3 (pro Kopie)	1,25 Euro
5.	Digitalisieren von Archivalien und Anfertigen von Reproduktionen	
5.1	Einscannen von Archivgut bis A 4	
	a) aus dem Bildarchiv (Foto, Postkarte, etc.) je Stück	2,50 Euro
	b) aus Akten, Büchern, etc. je Stück	2,50 Euro
5.2	Anfertigung von Reproduktionen digitalisierter Archivalien	
	- Brennen der Daten auf CD-ROM	5,00 Euro
6.	Genehmigung der Verwendung einer Reproduktion aus dem Archiv bei Veröffentlichung durch Dritte (nach Auflagenhöhe und Zweck)	
	zwischen 25,00 Euro und 250,00 Euro	
7.	Benutzung Lesegerät je angefangene Stunde	2,50 Euro

Weißwasser, den 05.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**RAT/3-31/08
Änderung des Standesamtsbezirkes Weißwasser**

Der Stadtrat beauftragt und bevollmächtigt den Oberbürgermeister, beim Regierungspräsidium die Änderung des Standesamtsbezirkes Weißwasser mit Wirkung zum 01.01.2009 zu beantragen.

Die Gemeinde Krauschwitz soll in den Standesamtsbezirk Weißwasser aufgenommen werden.

Dem Standesamtsbezirk Weißwasser sollen zukünftig angehören:

- die Stadt Weißwasser
 - die Gemeinde Weißkeißel
 - die Gemeinde Krauschwitz
- Zuständig für die Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben ist die Stadt Weißwasser.

Weißwasser, den 05.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**RAT/3-32/08
Feststellung des Jahresbeschlusses 2006 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" für das Wirtschaftsjahr 2006 wie folgt fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

<u>1.1</u>	<u>Bilanzsumme</u>	7.591.196,01 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	7.419.313,61 €
	- das Umlaufvermögen	171.882,40 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	5.939.903,52 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	135.000,00 €
	- Rückstellungen	8.000,00 €
	- die Verbindlichkeiten	70.877,32 €
<u>1.2</u>	<u>Jahresgewinn / Jahresverlust</u>	- 307.404,77 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.456.731,69 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.764.136,46 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn

- a) zur Tilgung des Verlustvortrags
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

2.2 bei einem Jahresverlust

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) **auf neue Rechnung vorzutragen**

Nicht verwendete Ertragszuschüsse sind nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Haushalt der Stadt Weißwasser zurückzuführen.

Weißwasser, den 05.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/3-33/08**Überplanmäßige Ausgabe in der HHst.
02.56010.9350 – Neuanschaffung einer Verdichtereinheit für die Eishalle**

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 Euro in der HHst.02.56010.9350 zur Neuanschaffung einer Verdichtereinheit für die Eishalle. Die Ausgaben werden durch eine Entnahme aus der Rücklage in gleicher Höhe gedeckt.

Weißwasser, den 05.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/3-34/08**Antrag auf Abschluss eines Grundlagenvertrages mit der Vattenfall Europe Mining AG**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Basis der im "Strategischen Stadtentwicklungsmodell vorgeschlagenen Investitionsprojekte und eigener Vorschläge der Stadt Weißwasser für die nächsten 30 Jahre einen Realisierungsvertrag mit der Vattenfall Europe Mining AG vorzubereiten und abzuschließen.

Wir rufen unsere Bevölkerung auf, sich mit ihren Vorschlägen bei der Erarbeitung des "Strategischen Stadtentwicklungsmodells Weißwasser" einzubringen – für eine gute Zukunft unserer Stadt.

Weißwasser, den 05.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.05.2008 gefassten Beschlusses**HFA/4-35/08****Festlegung der Förderhöhe einer Instandsetzungsmaßnahme im Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf Weißwasser Soziale Stadt "Bereich Boulevard/Görlitzer Straße"**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Förderung einer Instandsetzungsmaßnahme im Fördergebiet Soziale Stadt "Boulevard/Görlitzer Straße".

Vorhaben:

Instandsetzung von Dach/Fassade des Wohnblocks,

Investitionsort: Rosa-Luxemburg-Straße 5 - 9,

Eigentümer: WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH
Weißwasser, vertr. durch den GF, Herrn Torsten Pötzsch
Förderfähig sind Kosten in Höhe von 417.005,00 €. Die Förderung beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, das entspricht einem (gekappten) Förderbetrag i.H.v. 125.000,00 €.

In der Fördersumme ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d. h. 41.667,00 € enthalten.

Weißwasser, den 14.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 14.05.2008 gefassten Beschlusses**BWA/4-36/08****Ausbau der Güterstraße in Weißwasser**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Straßen- und Pflasterbau Noack GmbH

aus Krauschwitz, OT Sagar mit dem Leistungsteil -Straßenbau für das Bauvorhaben -Ausbau der Güterstraße in Weißwasser zu einem Preis von 107.035,80 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 15.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO anstelle des Haupt- und Finanzausschusses**HFA/3-29/08****Vermietung eines Teils vom Wirtschaftshof**

Der Oberbürgermeister entscheidet gem § 52 (3) SächsGemO an Stelle des Haupt- und Finanzausschusses über die Vermietung von Räumen und Freiflächen im Wirtschaftshof, Prof.-Wagenfeld-Ring 124 in Weißwasser an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Bautzen, für die Nutzung durch das Landesamt für Archäologie zu einer jährlichen Kaltmiete von 14.280,24 €. Das Mietverhältnis wird für die Dauer von 5 Jahren mit einer regelmäßigen Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen.

Weißwasser, den 29.04.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeister gemäß § 14 Hauptsatzung**OB/06/08****Nachtrag zur Festlegung der Förderhöhe einer Instandsetzungsmaßnahme im Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf Weißwasser Soziale Stadt "Bereich Boulevard / Görlitzer Straße"****OB/07/08****Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser Flur 3, Flurstück 20/3****OB/08/08****Leistungsbezogener Stufenaufstieg gem. § 17 Abs. 2. TVöD; Verkürzung der Laufzeit**

Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am **Mittwoch, dem 28.05.2008 um 16.00 Uhr** in der Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14 seine

Sitzung Nr. 37-4/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Entwicklung in der beruflichen Bildung am Beispiel des Beruflichen Schulzentrums Boxberg und Weißwasser.
Berichtersteller:
Herr Ullrich, Leiter des BSZ Boxberg
Herr Bläsche, Leiter des BSZ Weißwasser
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden

- Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
4. Informationen des Oberbürgermeisters
 5. Anfragen und Verschiedenes
 6. Beschlussfassung
 - 6.1 Auftrag zur Durchführung des Projektes "Re-Urbanisierung der Weißwasseraner Innenstadt - Chancen im demografischen Wandel"
 - 6.2 Vorschlagsliste der Stadt Weißwasser für die Schöffenwahl 2008
 - 6.3 Widerruf der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses
 - 6.4 Neubesetzung des Haupt- und Finanzausschusses
 - 6.5 Widerruf der Bestellung von Vertretern des Stadtrates Weißwasser im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH
 - 6.6 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH
 - 6.7 Festlegung einer außerplanmäßigen Ausgabe
 - 6.8 Friedhofsleistungen - Los 1 Grünpflege einschließlich Winterdienst
 - 6.19 Friedhofsleistungen - Los 2 Grabaushubarbeiten und Bestattungsleistungen
 7. Anträge
 - 7.1 Antrag auf Prüfung und eventuelle Überarbeitung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
 - 7.2 Antrag auf Feststellung einer neuen Sach- und Rechtslage zum Beschluss des Stadtrates zur Veröffentlichungen im Stadtblatt (RAT/2-24/08)
 8. Einwohnerfragestunde (18.00 Uhr)

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt
am Montag, dem 09.06.2008, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz

seine

Sitzung Nr. 37-5/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 10.06.2008, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz

seine

Sitzung Nr. 37-5/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung

- 3.1 Abbruch des ehemaligen Wohn- und Geschäftshauses einschließlich Nebengebäude Straße der Glasmacher 3
- 3.2 Brunnenstraße Gehweg und Platzbefestigung
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Beteiligungsbericht 2007 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Beteiligungsbericht 2007 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Beteiligungen, Jahresabschlüsse 2006) liegt vom

19.05. 2007 bis einschließlich 30.05.2008

in der Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißwasser, den 16.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"

Der vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 30.04.2008 festgestellte Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kultur- und Sportstätten Weißwasser" für das Wirtschaftsjahr 2006 liegt

vom 19. Mai 2008 bis zum 30. Mai 2008

in der Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14, in Weißwasser während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißwasser, den 16.05.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung Stadt Weißwasser

1. Am Sonntag, dem 08. Juni 2008 finden gleichzeitig die Wahlen zum Kreistag und zum Landrat im Landkreis Görlitz statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden **Neuwahl** des Landrates ist **Sonntag, der 22. Juni 2008**. Die Neuwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in neun allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 18. Mai 2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr im Konferenzraum (Zi.: 302), Rathaus der Stadt Weißwasser, Marktplatz, zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel ist für die Wahl des **Kreistages** von hellrosa Farbe; **Landrates** von blauer Farbe; bei der Neuwahl: fliederfarbene Farbe;

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

- 4.1 Jeder Wähler hat **bei der Kreistagswahl drei Stimmen**.
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.
- Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- 4.2 Jeder Wähler hat bei der **Landratswahl eine Stimme**.
Der Stimmzettel enthält für die Landratswahl die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
5. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und einzeln gefaltet werden.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Zjawne wozjewjenje wólbneho wozjewjenja

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo započatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach wjesnjanosty-měšćanosty/krajneho rady přeco jedyn hłós, při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika přeco tři hłosy.

Je-li při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika dwaj abo wjace wólbnych namjetow schwalenych, hodža so jenož či kandidaća wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Je-li so jenož jedyn abo njeje-li so žadyn wólbny namjet schwalił, hodža so či kandidaća, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani, kaž tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Při wólbach wjesnjanosty-měšćanosty/krajneho rady su na hłosowanskim lisćiku kandidaća schwalenych wólbnych namjetow mjenowani; ručež bu jenož jedyn abo njebu žadyn wólbny namjet schwaleny, hodži so wyše toho kóždažkuli wolomna wosoba přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóždy wólbokmany smě jenož w tym wólbnym wobwodže wolić, hdžež je do wolverskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedzi wólbny lisćik.

Wólbna zdžělenka kaž tež hamtski personalny wupokaz matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje.

Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodže su zjawne.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Stadtverwaltung Weißwasser
Weißwasser, den 14. Mai 2008

Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Gemeinde Weißkeißel

1. Am Sonntag, dem 08. Juni 2008 finden gleichzeitig die Wahlen zum Kreistag und zum Landrat im Landkreis Görlitz und zum Bürgermeister in der Gemeinde Weißkeißel statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden **Neuwahl** des Landrates/Bürgermeisters ist **Sonntag, der 22. Juni 2008**. Die Neuwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.
Wahlraum: Schulküche (Straße der Jugend 2; 02957 Weißkeißel)

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahntag um 18.00 Uhr im Konferenzraum (Zi.: 302), Rathaus der Stadt Weißwasser, Marktplatz, zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel ist für die Wahl des **Kreistages** von hellrosa Farbe; **Landrates** von blauer Farbe; bei der Neuwahl: fliederfarbene Farbe; **Bürgermeisters** von hellgrüner Farbe; bei der Neuwahl: hellgelbe Farbe; Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
- 4.1 Jeder Wähler hat **bei der Kreistagswahl drei Stimmen**.
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
 1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- 4.2 Jeder Wähler hat bei der **Landrats-/Bürgermeisterwahl eine Stimme**.
Der Stimmzettel enthält für die Landrats-/Bürgermeisterwahl die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
5. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und einzeln gefaltet werden.
6. Wer einen Wahlschein
 - a) für die Kreistags-, Landrats- und Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum der Gemeinde Weißkeißel oder durch Briefwahl teilnehmen
 - b) nur für die Kreistags- und Landratswahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift übersenden, dass er dort spätestens am Wahntag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der

Wahl eines anderen erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Zjawne wozjewjenje wólbneho wozjewjenja

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo započatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach wjesnjanosty-měšćanosty/krajneho rady přeco jedyn hłós, při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika přeco tři hłosy.

Je-li při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika dwaj abo wjace wólbnych namjetow schwalenych, hodža so jenož či kandidaća wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Je-li so jenož jedyn abo njeje-li so žadyn wólbny namjet schwalić, hodža so či kandidaća, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani, kaž tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić. Při wólbach wjesnjanosty-měšćanosty/krajneho rady su na hłosowanskim lisćiku kandidaća schwalenych wólbnych namjetow mjenowani; ručež bu jenož jedyn abo njebu žadyn wólbny namjet schwaleny, hodži so wyše toho kóždažkuli wolomna wosoba přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóždy wólbokmany smě jenož w tym wólbnym wobwodze wolić, hdžež je do wolerskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedzi wólbny lisćik.

Wólbna zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje.

Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslédka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Stadtverwaltung Weißwasser
Im Namen der Gemeinde Weißkeißel
Weißwasser, den 14. Mai 2008

Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister in Weißkeißel am Sonntag, dem 08. Juni 2008

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
Lysk	Lysk, Andreas	Geschäftsführer	1958	Teichstraße 08 02957 Weißkeißel
DIE LINKE	Brandt, Heike	Dipl.-Ing. f. Glastechnik	1962	Görlitzer Str. 10 a 02957 Weißkeißel

Zjawne wozjewjenje wo schwalenych wólbnych namjetach

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety přichodnych komunalnych wólbow přepruwo-wa a wšitke namjety, kotrež su prawnskimi předpismi wotpowědowali, za komunalne wólby schwalić.

W scěhowacym wozjewjenju su te strony a wolerske zjednoćenstwa a jich kandidaća mjeno-wani, kotřiž hodža so na wólbnym dnju wolić, t. r. tute strony a wolerske zjednoćenstwa ze swojimi kandidati budu na hłosowanskim lisćiku wučišćane.

Bu-li jenož jedyn abo njebu žadyn wólbny namjet zapodaty, hodži so tež kóžda wosoba wolić, kiž je 18. žiwjenske lěto dokónčiła a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Stadtverwaltung Weißwasser
Im Namen der Gemeinde Weißkeißel
Weißwasser, den 14. Mai 2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2009 gefassten Beschlüsse

11/08

Vertrag über die Einleitung von Abwassern aus der Gemeinde Weißkeißel

Weißkeißel, den 30.04.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

12/08

Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Brandschutztechnische Ertüchtigung – Kindertagesstätte Weißkeißel

Der Gemeinderat beschließt, Frau Dipl.-Ing. Kornelia Jenßen aus Weißwasser mit der bautechnischen Planung und der Bauüberwachung für die Brandschutztechnische Ertüchtigung - Kindertagesstätte Weißkeißel zu einem Preis von voraussichtlich 11.000,00 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 30.04.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt
am Dienstag, dem 27.05.2008 um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Weißkeißel,
Straße der Jugend 2

seine

Sitzung Nr.44-5/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Vorschlagsliste der Gemeinde Weißkeißel für die Schöffenwahl 2008
- 4.2 Leasing eines Transporters
5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 15.05.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Weißkeißel der Gemeinde Weißkeißel Vom 10. April 2008

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die Vattenfall Europe Mining AG, Abteilung Grunderwerb / Liegenschaften E-ZL, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen in der Gemarkung Weißkeißel (Flur 7, Flurstück 11 sowie Flur 11, Flurstück 31) der Gemeinde Weißkeißel bestehende Pegelanlagen (Grundwassermessstellen) nebst Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der oben genannten Flurstücke der Gemarkung Weißkeißel können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 2. Juni 2008 bis einschließlich 30. Juni 2008

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 10. April 2008

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Mitteilungen aus der Gemeinde

Dank an alle Helfer

Wie alljährlich war auch dieses Jahr das Hexenfeuer wieder ein Höhepunkt im Gemeindeleben.

Viele fleißige Helfer gaben sich große Mühe bei der Vorbereitung und Durchführung.

Allen ein herzliches Dankeschön!

Jugendweiheteilnehmer und Konfirmanden 2008 der Gemeinde Weißkeißel

Pierre Devantier – Konfirmation

Dirk Gottschling, Dustin Lisk, Romy Brandt, Robyn Brandt, Tobias Büttner, Falk Lehnick, Elisa Röchow – Jugendweihe

Allen Jugendweiheteilnehmer und Konfirmanden gratuliert die Gemeindeverwaltung ganz herzlich und wünscht für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Vereine, Verbände und Institutionen

Information des Seniorenklubs

Nach der meines Erachtens gut gelungenen Himmelfahrtstour treffen wir uns jetzt am 28. Mai um 15.00 Uhr in der Schänke „Zum Gutshof“.

Angedacht ist die Buchlesung durch Herrn Heinz Willi Richter. Uns wurde aber auch angetragen, an einer Studie zum Leben von Seniorinnen und Senioren teilzunehmen, was eventuell auch am 28. Mai besprochen werden müsste.

Es muss also noch sortiert werden, was wir tun. Zuviel möchten wir uns auch nicht vornehmen, denn für Kaffee und Kuchen möchte ja auch noch Zeit bleiben. Lassen wir uns überraschen!

Fest steht jedoch, dass am 28. Mai das Geld für unseren Busausflug (39 Euro pro Person) kassiert wird. Unser Busausflug wird uns am 18. Juni nach Polen und Tschechien führen. Feste Ziele sind unter anderem die Talsperre Marklissa und Bad Flinsberg. Im Preis enthalten sind Mittagessen, Kaffee und Abendessen.

Wer noch Interesse hat und noch nicht eingeschrieben ist, sollte sich schnellstens mit Gretel Mühlisch in Verbindung setzen, ob noch Restplätze frei sind. Die Beteiligung war von Anfang an sehr hoch.

Unsere Vorschau auf den Monat Juni: Kegelnachmittag oder Vortrag zum oben genannten Studienobjekt. Das Kegeln könnten wir eventuell auf den Monat August verlegen.

Hans Merla

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Juni auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 05.06.2008	Ehrentraut Rudoba	zum 79. Geburtstag
am 06.06.2008	Eise Helmrich	zum 75. Geburtstag
am 06.06.2008	Josef Oberhoffner	zum 74. Geburtstag
am 06.06.2008	Annelise Rotta	zum 74. Geburtstag
am 11.06.2008	Irene Weichelt	zum 71. Geburtstag
am 12.06.2008	Sigmar Lehmann	zum 72. Geburtstag
am 14.06.2008	Grete Murkisch	zum 86. Geburtstag
am 14.06.2008	Helga Noke	zum 72. Geburtstag
am 14.06.2008	Werner Stupka	zum 78. Geburtstag
am 16.06.2008	Sieglinde Melcher	zum 70. Geburtstag
am 19.06.2008	Rosa Tzschippank	zum 80. Geburtstag
am 23.06.2008	Helga Manns	zum 73. Geburtstag
am 24.06.2008	Rosa Bens	zum 73. Geburtstag
am 24.06.2008	Edith Kliemann	zum 71. Geburtstag
am 25.06.2008	Gertrud Kempa	zum 87. Geburtstag
am 25.06.2008	Gerda Schenka	zum 72. Geburtstag
am 26.06.2008	Hildegard Kynast	zum 80. Geburtstag
am 26.06.2008	Regina Merla	zum 73. Geburtstag
am 28.06.2008	Harry Nakoinz	zum 73. Geburtstag